



---

**NR. 13/2022**

**02.08.2022**

---

**Ordnung  
über die Durchführung von Verfahren  
zur Besetzung von Professuren  
an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin  
(Berufungsordnung)\***

---

\* Vom Akademischen Senat auf seiner Sitzung am 12.07.2022 verabschiedet und gem. § 90 BerlHG mit der Veröffentlichung durch das Rektorat bestätigt.

---

HERAUSGEBERIN: Rektorin der Alice-Salomon-Hochschule Berlin  
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

**Ordnung über die Durchführung von Verfahren  
zur Besetzung von Professuren  
an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin  
(Berufungsordnung)**

vom  
12. Juli 2022

**Inhalt**

- § 1 *Geltungsbereich*
- § 2 *Zweckbestimmung*
- § 3 *Stellenprofil und Ausschreibung*
- § 4 *Berufungskommission*
- § 5 *Verfahrensregeln*
- § 6 *Auswahlverfahren*
- § 7 *Gutachten*
- § 8 *Berufungsvorschlag*
- § 9 *Beschlussfassung*
- § 10 *Abschluss des Verfahrens*
- § 11 *Ruferteilung und Rufannahme*
- § 12 *Inkrafttreten*

**Präambel**

Aufgrund § 101 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Grundordnung der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH Berlin) hat der Akademische Senat der ASH Berlin die folgende Ordnung über die Durchführung von Verfahren zur Besetzung von Professuren erlassen.

Das Ziel der Berufungspolitik ist – unter Beteiligung aller Mitgliedergruppen – die Gewinnung der besten Professor\_innen für die Aufgaben der Hochschule. Hierzu führt die Hochschule ein faires und diskriminierungsfreies Stellenbesetzungsverfahren durch.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren der Berufung von Professor\_innen an der ASH Berlin auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039).

(2) Alle Angehörigen und Mitgliedergruppen der ASH Berlin sind verpflichtet, Berufungsverfahren an dieser Ordnung auszurichten.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

Die Entscheidung über Festlegungen von Zweckbestimmungen von Stellen für Professor\_innen trifft das Kuratorium auf Vorschlag des Akademischen Senats. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs, dem die Stelle zugeordnet ist (der „zuständige Fachbereichsrat“), ist vom Akademischen Senat anzuhören. Der Hochschulentwicklungsplan sowie die seitens des Rektorats entwickelten Anregungen für die Denomination der Stelle sind zu berücksichtigen.

## **§ 3 Stellenprofil und Ausschreibung**

(1) Stellen zur Neu- oder Wiederbesetzung einer Professur werden von der\_dem Rektor\_in in Absprache mit der\_dem jeweiligen Dekan\_in des zuständigen Fachbereichs ausgeschrieben. Der zuständige Fachbereichsrat beschließt den Ausschreibungstext.

(2) Professuren werden grundsätzlich unbefristet besetzt. Die Besetzung einer Professur auf Zeit ist in Einzelfällen möglich. Diese sind durch den zuständigen Fachbereichsrat gesondert zu begründen.

(3) Dem Ausschreibungstext ist das zu erfüllende Anforderungsprofil in Lehre und Forschung zu Grunde zu legen und eine Auslastungsaufstellung auf Grundlage der jeweils gültigen Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) und des geplanten Lehreinsatzes beizufügen. Die Frauen\*- und Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist zu beteiligen. Diversity- und Genderkompetenz in Lehre und Forschung in Forschung und Lehre ist dem Ausschreibungstext hinzuzufügen.

(4) Über die Angaben zum Aufgabenbereich und den Anforderungen hinaus muss die Ausschreibung folgende Angaben enthalten: Hinweis auf die Berufungsvoraussetzungen nach dem BerlHG, die vorgesehene Besoldungsgruppe und den Zeitpunkt der Besetzung. Des Weiteren muss die Ausschreibung folgenden Passus enthalten: „Die ASH Berlin schätzt die Vielfalt ihrer Mitglieder und verfolgt die Ziele der Chancengleichheit. Anliegen ist es, die Diversität der Hochschulangehörigen zu erhöhen und sie an die Zusammensetzung der Berliner Stadtgesellschaft, besonders mit Hinblick auf Migrationsgeschichte, anzugleichen. Die ASH Berlin erwünscht daher ausdrücklich Bewerbungen von Menschen die von intersektionaler Diskriminierung betroffenen sind. BIPOC, Menschen mit Migrationsgeschichte und Rassismuserfahrungen, Frauen, Trans und nicht-binäre Personen werden nachdrücklich eingeladen sich zu bewerben. BIPOC, Menschen mit Migrationsgeschichte und Rassismuserfahrungen werden bei entsprechender Eignung besonders berücksichtigt. Bewerbungen von Menschen mit Nachweis einer Schwerbehinderung und ihnen Gleichgestellte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.“ Ferner ist der Ausschreibung hinzuzufügen, dass eine Eingangsbestätigung erfolgt und das bei der Bewerbung ein

Datenvolumen von 50 MB nicht überschritten werden darf, andernfalls die Dateien komprimiert werden müssen.

(5) Professuren werden öffentlich im Internet auf den Seiten der Hochschule ausgeschrieben. Die Stellenausschreibungen sind zudem in mindestens einer überregionalen Zeitung zu veröffentlichen. Die Ausschreibung kann auch durch die Veröffentlichung in weiteren Zeitungen und/oder Fachzeitschriften und/oder Datenbanken verbreitet werden. Eine internationale Ausschreibung ist zu prüfen, sofern dies in der Eigenart der Stelle begründet ist. Geeignete Bewerber\_innen sollen auf die Ausschreibung aufmerksam gemacht und zur Bewerbung aufgefordert werden. Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht gem. § 94 Abs. 2 BerlHG bleiben hiervon unberührt.

(6) Mit Beginn der Ausschreibung werden alle dem zuständigen Fachbereich angehörenden Hochschullehrer\_innen über die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung bei Entscheidungen über Berufungsvorschläge gemäß § 11 Abs.4 der Grundordnung der ASH Berlin informiert. Die Anmeldung zur stimmberechtigten Mitwirkung muss spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn des zuständigen Fachbereichsrates erfolgen. Eine stimmberechtigte Mitwirkung bei der Entscheidung über Berufungsvorschläge kann nur dann erfolgen, wenn an allen Anhörungen teilgenommen wurde.

#### **§ 4 Berufungskommission**

(1) Der Berufungskommission gehören Vertreter\_innen aller Mitgliedergruppen der ASH Berlin an sowie ein\_e Hochschullehrer\_in einer anderen Hochschule als externes Mitglied. Die Gruppe der Hochschullehrer\_innen verfügt über die Mehrheit der Stimmen.

(2) Die Berufungskommission besteht aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\_innen, davon ein externes Mitglied, das der Gruppe der Hochschullehrer\_innen zugeordnet wird,
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\_innen (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter\_innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und Gastdozent\_innen),
- ein Mitglied aus der Gruppe der eingeschriebenen Studierenden.

Darüber hinaus gehört der Berufungskommission ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter\_innen aus Technik, Service und Verwaltung nicht stimmberechtigt an. Der\_Die Dekan\_in des zuständigen Fachbereichs kann an den Sitzungen der Berufungskommission als beratendes Mitglied teilnehmen, wenn sie\_er nicht selbst Mitglied ist.

(3) Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den sie vertretenden Mitgliedergruppen im zuständigen Fachbereichsrat im nicht öffentlichen Teil der Sitzung benannt. Kommen von Vertreter\_innen einer Mitgliedergruppe Vorschläge für Vertreter\_innen einer anderen Mitgliedergruppe, sollen diese im Vorfeld der Benennung mit den Angehörigen der betreffenden Mitgliedergruppe im zuständigen Fachbereichsrat abgestimmt werden. Gemäß § 73 Abs. 3 BerlHG sollen mindestens 40 von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission Frauen\* sein und die Hälfte davon Hochschullehrer\_innen, Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung der Frauen\*- und Gleichstellungsbeauftragten. Bei der Besetzung der Berufungskommission soll auf Diversität geachtet werden. Für die Gruppe der

Hochschullehrer\_innen sollen zwei Stellvertreter\_innen bestimmt werden, wobei eine Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen ist. Für alle weiteren Mitgliedergruppen der Berufungskommission ist nach Möglichkeit ein\_eine Stellvertreter\_in zu benennen.

(4) Das externe Mitglied der Berufungskommission muss hauptamtliche\_r Professor\_in sein oder über eine gleichwertige akademische Qualifikation verfügen. Als externes Mitglied darf er\_sie zum Zeitpunkt seiner\_ihrer Wahl seit mindestens drei Jahren und während seiner\_ihrer Mitarbeit in der Berufungskommission nicht Angehörige\_r einer der Mitgliedergruppen der ASH Berlin gewesen sein. Er\_Sie gehört der Gruppe der Hochschullehrer\_innen an.

(5) Der\_Die ausscheidende Professor\_in, dessen\_derer Stelle wieder zu besetzen ist, darf der Berufungskommission nicht angehören.

(6) Die Frauen\*- und Gleichstellungsbeauftragte der ASH Berlin ist am gesamten Verfahren der Berufungskommission zu beteiligen, unabhängig davon, ob sich Frauen\* beworben haben. Sie ist zu allen Sitzungen der Berufungskommission einzuladen. Akteneinsicht ist uneingeschränkt zu gewähren.

(7) Der\_Die Schwerbehindertenbeauftragte ist einzubeziehen, wenn sich Menschen mit Schwerbehinderung auf die Stelle beworben haben. Er\_Sie kann ebenfalls einbezogen werden, wenn die Berufungskommission dies in begründeten Fällen zur Vermeidung von Nachteilen von Bewerber\_innen als notwendig ansieht. Im Falle seiner\_ihrer Einbeziehung ist er\_sie am gesamten Verfahren zu beteiligen.

(7a) Die Beratungs- und Beschwerdestelle der Hochschule gem. §§ 59a Abs. 2, 5b Abs. 3 BerlHG nimmt an der ersten Sitzung der Berufungskommission und danach nach Bedarf beratend an den Sitzungen teil.

(8) Die Mitglieder der Berufungskommission sind nach ihrer Wahl von dem\_der Dekan\_in oder einer von dem\_der Dekan\_in beauftragten Stelle zu einer konstituierenden Sitzung zu laden. In dieser Sitzung wählt die Berufungskommission aus der Gruppe der stimmberechtigten Hochschullehrer\_innen ihre\_seinen Vorsitzende\_n. In der konstituierenden Sitzung soll über Ziele und Ablauf des Verfahrens beraten sowie ein Zeitplan festgelegt werden. Mit dem Zeitplan werden Verbindlichkeit und Transparenz für das gesamte Berufungsverfahren geschaffen.

(9) Die Mitglieder der Berufungskommission prüfen, ob

- ein Ausschlussgrund gem. § 1 des Berliner Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes oder
- ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre unvoreingenommene Mitwirkung im Verfahren zu rechtfertigen.

Die Meldung einer Befangenheitsbesorgnis muss so frühzeitig erfolgen, dass eine relevante Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse im Rahmen des Berufungsverfahrens ausgeschlossen werden kann. Die Meldung ist in der ersten Sitzung zu Protokoll zu geben. Die Kommission berät in Abwesenheit der betroffenen Person darüber, ob die Person von der weiteren Mitwirkung in der Kommission auszuschließen ist. Die betroffene Person darf an der Entscheidung nicht mitwirken. Der\_Die Dekan\_in und die von ihm\_ihr beauftragte Stelle ist hiervon umgehend zu unterrichten. Nach einem entsprechenden Beschluss der Kommission scheidet das Mitglied mit sofortiger Wirkung aus der Berufungskommission aus und wird durch eine\_n Vertreter\_in ersetzt.

## **§ 5 Verfahrensregeln**

(1) Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich. Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und nur von den Mitgliedern der Berufungskommission, dem\_der Dekan\_in bzw. Prodekan\_in, der von ihm\_ihr beauftragten Stelle sowie den Mitgliedern der Hochschulleitung einsehbar. Personen, die Kenntnisse über Personalangelegenheiten in Berufungsverfahren erlangt haben, sind Dritten gegenüber weder befugt, noch berechtigt, Auskünfte über das Verfahren zu erteilen. § 47 Abs. 4 Satz 2 BerlHG findet keine Anwendung.

(2) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (mindestens drei) anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von dem\_der Vorsitzenden zu Beginn jeder Sitzung festgestellt und dokumentiert. Sofern das externe Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer\_innen an der Teilnahme verhindert ist, wird es durch ein stellvertretendes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer\_innen in der festgelegten Reihenfolge vertreten.

(2a) An den Sitzungen der Berufungskommission kann das externe Mitglied mittels einer Bild-Ton-Übertragung teilnehmen. Die an der ASH Berlin zugelassenen Konferenzsysteme sind zu nutzen. Die technisch störungsfreie Übertragung muss gewährleistet sein. Eine Abstimmung über die Berufungsliste mittels Bild-Ton-Übertragung darf nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass eine geheime Abstimmung gewährleistet ist. Die Einzelheiten der Übertragung sind zu protokollieren. Die Aufzeichnung der Bild-Ton-Übertragung ist untersagt, etwaige in einem Zwischenspeicher vorhandene Daten sind unverzüglich zu löschen.

(3) Alle Mitglieder der Berufungskommission sind rede- und antragsberechtigt. Entscheidungen der Berufungskommission bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Der\_Die Vorsitzende oder ein von ihm\_ihr beauftragtes Mitglied der Berufungskommission fertigt über jede Sitzung der Berufungskommission ein Protokoll, das eine Aufzählung der Teilnehmer\_innen und die wesentlichen Feststellungen und Ergebnisse der Sitzung enthält. Die Protokolle sind von dem\_der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Mitglieder der Berufungskommission erhalten jeweils nach der Sitzung eine Kopie des Protokolls, das vertraulich zu behandeln ist.

(5) Der\_Die Vorsitzende der Berufungskommission berichtet dem zuständigen Fachbereichsrat über den Stand des Verfahrens.

## **§ 6 Auswahlverfahren**

(1) Bewerbungen werden berücksichtigt, soweit sie innerhalb der Bewerbungsfrist eingehen und die angeforderten Bewerbungsunterlagen vollständig sind. Gehen nach Ende der Bewerbungsfrist weitere Bewerbungen ein, entscheidet die Berufungskommission, ob der Verfahrensfortschritt eine Berücksichtigung dieser Bewerbungen zulässt. Sind nach Ansicht der Berufungskommission Bewerbungsunterlagen unvollständig oder fehlen wichtige Nachweise, können diese nachgefordert werden. Bleiben Bewerbungsunterlagen unvollständig oder werden angeforderte Nachweise nicht erbracht, können die Bewerbungen vom Verfahren ausgeschlossen werden. Die Berufungskommission entscheidet in jedem Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie zu verfahren ist. Die entsprechenden Erwägungen sind zu protokollieren.

(2) Die Berufungskommission legt auf Grundlage der Stellenausschreibung zusammen mit den gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen Auswahlkriterien und deren Gewichtung fest. Individuelle Lebensumstände wie Elternzeiten, Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz oder Zeiten der Betreuung mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder pflegebedürftiger Angehöriger sind zu berücksichtigen, sofern keine anderweitigen gesetzlichen und/oder satzungsgemäßen Bestimmungen der ASH Berlin entgegenstehen. Zu einer Anhörung sollen Bewerber\_innen eingeladen werden, die die Anforderungen der Stellenausschreibung nach Lage der Akten in hohem Maße erfüllen. In jedem Einzelfall sind die für eine Auswahl oder Nichtberücksichtigung entscheidenden Beurteilungsgesichtspunkte zu dokumentieren.

(3) Personen mit Schwerbehinderung sind zu Anhörungen einzuladen, sofern sie die Anforderungen der Stellenausschreibung erfüllen. Eine Einladung von Personen mit Schwerbehinderung ist nur dann entbehrlich, wenn die Person offensichtlich nicht geeignet ist. Hierüber ist Einvernehmen mit der\_dem Schwerbehindertenbeauftragten herzustellen.

(4) Wenn die erste Ausschreibung nicht wenigstens zu drei Bewerber\_innen führt, die den Anforderungen der Stellenausschreibung in hohem Maße entsprechen, berichtet die\_der Vorsitzende der Berufungskommission dem zuständigen Fachbereichsrat in einer seiner nächsten Sitzung und beantragt eine Wiederholung der Ausschreibung.

(5) Die Berufungskommission erstellt eine Liste mit Bewerber\_innen, die zu einer Anhörung eingeladen werden sollen. Die\_der Vorsitzende der Berufungskommission legt die Liste dem zuständigen Fachbereichsrat in einer seiner nächsten Sitzungen zum Beschluss vor.

(6) Der\_Die Dekan\_in lädt die ausgewählten Bewerber\_innen mit einer Vorlauffrist von mindestens 28 Tagen zu einer Anhörung ein. Die Anhörungen sollen in den Vorlesungszeiten stattfinden. Ort und Zeit der Anhörungen werden 14 Tage vorher ohne Nennung der Namen der Bewerber\_innen hochschulöffentlich bekannt gegeben. Einen Tag vor Beginn der Anhörungen werden die einzelnen Termine mit den Namen der Bewerber\_innen hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(7) Die Anhörung besteht aus mindestens einem hochschulöffentlichen Vortrag mit anschließender Diskussion sowie einem persönlichen Vorstellungsgespräch mit der Berufungskommission. Der Vortrag kann den Charakter eines Fach- oder Lehrvortrags haben. Zum Charakter und zum Thema des Vortrags macht die Berufungskommission einen Vorschlag. Sie legt ihre Entscheidung dem zuständigen Fachbereichsrat gemeinsam mit der Liste der einzuladenden Bewerber\_innen und den vorgesehenen Anhörungsterminen zum Beschluss vor. Der Berufungskommission steht es darüber hinaus frei, weitere Unterlagen von den Bewerber\_innen anzufordern oder weitere Maßnahmen zur Prüfung der fachlichen und pädagogischen Eignung zu beschließen. Die Anhörungen sollen unter gleichen Bedingungen stattfinden. Die Berufungskommission soll zur besseren Vergleichbarkeit Fragenkataloge oder Leitfäden vor den Vorstellungsgesprächen erstellen, so dass Bewerber\_innen soweit wie möglich mit vergleichbaren Fragen und Situationen konfrontiert werden. Die Mitglieder der Berufungskommission sollen an allen Anhörungen teilnehmen. Mindestens drei professorale Mitglieder müssen bei allen Anhörungen in gleicher Besetzung anwesend sein.

(7a) Anhörungen können in besonderen Ausnahmefällen, z.B. einer großen geographischen Entfernung, auf Wunsch des\_der Bewerber\_in durch Beschluss der Berufungskommission auch per Bild-Ton-Übertragung erfolgen. Dabei sollen die Bedingungen für diese Bewerber\_innen soweit wie möglich mit denen der übrigen Bewerber\_innen vergleichbar sein. Die technisch störungsfreie Übertragung muss gewährleistet sein. Die Übertragung im Bereich der ASH Berlin soll dort erfolgen, wo die Anhörungen der anderen Bewerber\_innen stattfinden. Die Befragung der per Bild-

Ton-Übertragung zugeschalteten Bewerber\_innen durch die Mitglieder der Berufungskommission und sonstigen Teilnahmeberechtigten sowie die teilnehmende Hochschulöffentlichkeit ist technisch zu gewährleisten. Die technischen Bedingungen der Übertragung sind zu protokollieren. Eine Aufzeichnung ist untersagt, etwaige in einem Zwischenspeicher vorhandene Daten sind unverzüglich zu löschen.

(8) Nach der Anhörung und ggf. weiteren Maßnahmen zur Prüfung der fachlichen und pädagogischen Eignung beschließen die bei allen Anhörungen vollständig anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission eine Liste ohne Reihung mit in der Regel drei Bewerber\_innen. In begründeten Ausnahmefällen kann sie sich auf weniger als drei Bewerber\_innen auf der Liste einigen.

## **§ 7 Gutachten**

(1) Der\_Die Vorsitzende der Berufungskommission holt auf der Grundlage eines Beschlusses der Berufungskommission über die nach § 6 Abs. 8 listenplatzierten Bewerber\_innen in der Regel mindestens zwei vergleichende Gutachten von auf dem Berufungsgebiet anerkannten, unabhängigen, auswärtigen Hochschullehrer\_innen ein.

(2) Die Gutachter\_innen sind auswärtig, wenn sie weder haupt- noch nebenberuflich regelmäßig an der ASH Berlin tätig sind oder waren. Die Gutachter\_innen müssen unabhängig, unbefangen und frei von persönlichen Bindungen zu den zu Begutachtenden sein. Soweit mindestens eine Frau nach § 6 Abs. 8 listenplatziert ist, soll mindestens ein Gutachten durch eine Frau erstellt werden. Die Auswahl der Gutachter\_innen trifft die Berufungskommission. Das Ergebnis der Auswahl ist im Sitzungsprotokoll schriftlich darzulegen.

(3) Die Gutachten sollen zur fachlichen Qualifikation und Eignung der nach § 6 Abs. 8 listenplatzierten Bewerber\_innen nach Aktenlage vergleichend Stellung nehmen und eine Reihung empfehlen, sofern dies möglich ist.

(4) Liegt ein externes Gutachten nach sechs Wochen noch nicht vor, kann die Berufungskommission eine\_n andere\_n Gutachter\_in beauftragen.

## **§ 8 Berufungsvorschlag**

(1) Nach Eingang der vergleichenden Gutachten erarbeitet die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag, der in der Regel drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthält. In begründeten Ausnahmefällen kann der Berufungsvorschlag weniger als drei Namen enthalten. Kann ein Einvernehmen über die Reihung nicht hergestellt werden, sind die Listenplätze in geheimer Wahl nacheinander abzustimmen. Die Abstimmungsergebnisse der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\_innen sind bei jedem Wahlgang gesondert zu dokumentieren.

(2) Für die Entscheidung über die Reihenfolge der Einzelvorschläge ist die Profilbeschreibung der zu besetzenden Stelle maßgeblich. Insbesondere die fachliche Qualifikation und Eignung ist hinsichtlich der wissenschaftlichen Leistungen, des akademischen Werdegangs sowie der berufspraktischen Erfahrungen und pädagogischen Eignung auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Hochschule zu bewerten. Die Anhörung gemäß § 6 Abs. 7 und die Gutachten gemäß § 7 sind in besonderer Weise zu würdigen. Die Bewertung kann auch sonstige wichtige Qualifikationsaspekte, insbesondere die persönliche Eignung der Bewerber\_innen enthalten.



(3) Bei der Entscheidung über den Berufungsvorschlag sind die Frauen\*- und Gleichstellungsbeauftragte und ggf. die Schwerbehindertenbeauftragte mit einzubeziehen. Im Falle abweichender Voten der Frauen\*- und Gleichstellungsbeauftragten und der\_dem einbezogenen Schwerbehindertenbeauftragten berät die Berufungskommission über die abweichenden Voten. Die Frauen\*- und Gleichstellungsbeauftragte und die\_der einbezogene Schwerbehindertenbeauftragte haben das Recht, schriftlich bei dem\_der Vorsitzenden der Berufungskommission einen Einspruch gegen die Entscheidung der Berufungskommission einzulegen. Die Berufungskommission ist hierüber zeitnah zu informieren. Die Frauen\*- und Gleichstellungsbeauftragte ist darüber hinaus berechtigt, vor einer erneuten Entscheidung ein vergleichendes Gutachten einzuholen, das innerhalb von 4 Wochen vorzulegen ist. Die Berufungskommission nimmt zu Einspruch und eventuellen Gutachten gesondert Stellung. Hält die Berufungskommission an der Entscheidung fest, sind das Rektorat und die zuständige Dekan\_in einzubeziehen.

(4) Von den studentischen Vertreter\_innen kann eine schriftliche Stellungnahme, insbesondere zur pädagogischen Einschätzung der gelisteten Bewerber\_innen, dem Berufungsvorschlag beigelegt werden.

(5) Stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission, die sich dem Beschluss der Berufungskommission nicht anschließen können, haben das Recht, den Berufungsvorschlag mit einem Sondervotum zu ergänzen. Dieses ist spätestens drei Arbeitstage nach Beschluss des Berufungsvorschlages in der Berufungskommission dem\_der Vorsitzenden der Berufungskommission schriftlich und begründet zu übergeben.

(6) Der Berufungsvorschlag wird mit den schriftlichen Stellungnahmen der studentischen Vertreter\_innen und der Frauen\*- und Gleichstellungsbeauftragten sowie einer eventuellen schriftlichen Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung, eventuellen Einsprüchen der Frauen\*- und Gleichstellungsbeauftragten und der\_dem Schwerbehindertenbeauftragten oder Sondervoten von Mitgliedern der Berufungskommission dem zuständigen Fachbereichsrat zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

## **§ 9 Beschlussfassung**

(1) Der\_Die Vorsitzende der Berufungskommission oder im Verhinderungsfall ein von ihm\_ihr beauftragtes Mitglied der Kommission aus der Gruppe der Hochschullehrer\_innen stellt den Berufungsvorschlag im zuständigen Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung vor. An den Beratungen können die Mitglieder der Berufungskommission und die stimmberechtigten mitwirkenden Hochschullehrenden teilnehmen.

(2) Der zuständige Fachbereichsrat beschließt über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission in geheimer Abstimmung. Stimmberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des zuständigen Fachbereichsrates mit Ausnahme der Gruppe der Mitarbeiter\_innen aus Technik, Service und Verwaltung, die stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission aus der Gruppe der Hochschullehrer\_innen sowie diejenigen Hochschullehrer\_innen, die ihre stimmberechtigte Mitwirkung gemäß § 11 Abs. 4 der Grundordnung der ASH Berlin i.V.m. § 3 Abs. 6 dieser Ordnung bei dem\_der Dekan\_in oder einer von ihm\_ihr beauftragten Stelle (Gremien- und Berufungsbüro) angemeldet haben. Jedes an der Beschlussfassung beteiligte Mitglied des zuständigen Fachbereichsrates sowie jede\_r gem. § 11 Abs. 4 der Grundordnung der ASH Berlin i.V.m. § 3 Abs. 6 dieser Ordnung mitwirkende Hochschullehrer\_in prüft, ob eine persönliche

Befangenheit vorliegt. Bei Vorliegen einer persönlichen Befangenheit darf in dem Berufungsverfahren kein Stimmrecht ausgeübt werden. Der Beschluss über den Berufungsvorschlag benötigt neben der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des zuständigen Fachbereichsrates auch die Mehrheit der stimmberechtigten Hochschullehrer\_innen. Die Abstimmungsergebnisse der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\_innen sind gesondert zu dokumentieren.

(3) Stimmt der zuständige Fachbereichsrat oder die Mehrheit der stimmberechtigten Hochschullehrer\_innen dem vorgelegten Berufungsvorschlag nicht zu, so wird er an die Berufungskommission zurückverwiesen.

(4) Findet ein nach nochmaliger Beratung durch die Berufungskommission vorgelegter Vorschlag wiederum nicht die erforderliche Zustimmung des zuständigen Fachbereichsrates, so genügt gemäß § 47 Abs. 3 BerIHG für eine Entscheidung die Mehrheit der stimmberechtigten Hochschullehrer\_innen nach Abs. 2 Satz 2. Kommt kein Beschluss zustande, entscheidet der zuständige Fachbereichsrat in der Zusammensetzung nach Abs. 2 Satz 2 mit Begründung, ob er von der vorgesehenen Reihenfolge abweicht oder dem\_der Rektor\_in eine Wiederholung der Ausschreibung vorschlägt. Abgesehen von einer Veränderung der Reihung im Berufungsvorschlag, kann der zuständige Fachbereichsrat den Vorschlag der Berufungskommission nicht durch einen eigenen ersetzen.

(5) Der zuständige Fachbereichsrat leitet den Berufungsvorschlag mit dem Abstimmungsergebnis dem\_der Rektor\_in sowie der zuständigen Dekan\_in zu.

(6) Der Akademische Senat nimmt zu dem Berufungsvorschlag des zuständigen Fachbereichsrates Stellung. Hierzu werden ihm die schriftlichen Stellungnahmen der studentischen Vertreter\_innen und der Frauen\*- und Gleichstellungsbeauftragten sowie eine eventuelle schriftliche Stellungnahme der\_des Schwerbehindertenbeauftragten, eventuellen Einsprüchen der Frauen\*- und Gleichstellungsbeauftragten oder der\_des Schwerbehindertenbeauftragten sowie auch Sondervoten von Mitgliedern vorgelegt.

## **§ 10 Abschluss des Verfahrens**

(1) Der\_Die Vorsitzende fasst den Verlauf des Berufungsverfahrens in einem Abschlussbericht zusammen. Der Abschlussbericht enthält neben der vergleichenden Bewertung der Bewerber\_innen auf der Berufsungsliste auch Angaben zu den Ablehnungsgründen der nicht eingeladenen und nicht gelisteten Bewerber\_innen. Der\_Die Vorsitzende unterzeichnet den Abschlussbericht und übergibt diesen dem\_der Rektor\_in sowie dem\_der zuständigen Dekan\_in.

(2) Der\_Die Rektor\_in leitet den Berufungsvorschlag zusammen mit allen Bewerbungen, den Gutachten, der Stellungnahme des Akademischen Senats sowie der Stellungnahme der Frauen\*- und Gleichstellungsbeauftragten an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Berliner Senats zur weiteren Entscheidung zu. Jedes Mitglied der Berufungskommission kann verlangen, dass ein von der Mehrheit abweichendes Votum beigefügt wird.

(3) Bestehen begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Berufungsverfahrens, leitet der\_die Rektor\_in unter Angabe der Gründe den Berufungsvorschlag dem\_der Vorsitzenden der Berufungskommission zur erneuten Bearbeitung und gegebenenfalls Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien zu.

(4) Für den Fall, dass der\_ die Rektor\_in eine eigene Stellungnahme zu dem Verfahren abgibt, ist diese unverzüglich dem\_ der Vorsitzenden der Berufungskommission und dem zuständigen Fachbereichsrat zur Kenntnisnahme vorzulegen. Berufungskommission und der zuständige Fachbereichsrat erhalten Gelegenheit auf diese Stellungnahme zu erwidern. Die Erwidierungen sind mit der Stellungnahme des\_ der Rektors\_in dem Berufungsvorschlag beizufügen.

## **§ 11 Ruferteilung und Rufannahme**

(1) Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Berliner Senats erteilt den Ruf auf Grundlage des Berufungsvorschlags der ASH Berlin. Beabsichtigt das für Hochschulen zuständige Mitglied des Berliner Senats den Ruf nicht in der Reihenfolge der Listenplatzierung auszusprechen, werden dem\_ der Rektor\_in die Gründe für das Vorgehen vor der Ruferteilung schriftlich mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahme ist mit dem\_ der Vorsitzenden der Berufungskommission abzustimmen. Ist ein Einvernehmen nicht herzustellen, kann der\_ die Vorsitzende eine eigene Stellungnahme abgeben.

(2) Der\_ Die Rektor\_in führt die Berufungsverhandlungen. Der\_ Die Kanzlerin ist zu beteiligen. Die Annahme des Rufes soll in angemessener Zeit gegenüber dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Berliner Senats und der Hochschule erklärt werden. Mit der Rufannahme durch den\_ die Bewerber\_in ist das Berufungsverfahren abgeschlossen.

(3) Nimmt keine\_r der auf der Liste platzierten Bewerber\_innen den Ruf an, gilt das Berufungsverfahren als unerledigt abgeschlossen.

(4) Unmittelbar nach Annahme des Rufs durch den\_ die Bewerber\_in und spätestens vierzehn Tage vor Ernennung oder Einstellung werden die nicht berücksichtigten Bewerberinnen darüber informiert, dass das Verfahren abgeschlossen ist und eine Ernennung oder Einstellung unmittelbar bevorsteht. Sie erhalten Auskunft darüber, welche\_r Bewerber\_in ernannt oder eingestellt wird. Die nicht berufenen Bewerber\_innen der Liste erhalten Auskunft über ihre Listenplatzierung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft und ersetzt die Berufsordnung vom 09. Mai 2017 sowie die Verfahrensregeln in Berufungsverfahren vom 07. Juni 2005 und die Regelung zur Durchführung von Berufungsverfahren vom 03. Mai 1988.

Prof. Dr. Bettina Völter  
Rektorin ASH Berlin